

**REGLEMENT**  
**über die**  
**Habilitation an der Philosophisch-historischen Fakultät**  
**der Universität Bern**  
**vom 27. Mai 2002**

*Das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. c und 44 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und 85 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (UniSt),

*beschliesst:*

## **I Habilitation**

### **Art. 1: Habilitation - Definition**

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder mehreren Fachgebieten. Die Habilitation führt zur Erteilung der selbständigen Lehrermächtigung (Venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach oder mehrere Fachgebiete. Die Venia docendi gewährt das Recht auf Führung der Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin. Die Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Philosophisch-historischen Fakultät ausreichend vertreten sind. Die Erteilung einer Venia docendi mit interdisziplinärer Ausrichtung ist möglich.

### **Art. 2: Anmeldung zur Habilitation - Habilitationsgesuch**

Wer sich an der Philosophisch-historischen Fakultät zu habilitieren gedenkt, meldet sich persönlich beim Dekan oder der Dekanin. Dieser/diese prüft, ob ein Fakultätsmitglied mit der nötigen Fachkompetenz zur Betreuung der Habilitation vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, lädt der Dekan oder die Dekanin den Bewerber oder die Bewerberin ein, das Habilitationsgesuch einzureichen. Ist kein Fachvertreter oder keine Fachvertreterin mit der nötigen Fachkompetenz an der Fakultät vorhanden, ist

dies dem Bewerber oder der Bewerberin mitzuteilen und dem Fakultätskollegium vorzuschlagen, auf die Durchführung des Hauptverfahrens zu verzichten. Über Ausnahmen entscheidet das Fakultätskollegium. Der/Die zum Hauptverfahren zugelassene Bewerber/Bewerberin reicht sein/ihr Habilitationsgesuch dem Dekan oder der Dekanin schriftlich ein. Es soll das Fach oder Fachgebiet umschreiben, für das die Venia docendi angestrebt wird. Dem Gesuch müssen die entsprechenden Unterlagen gemäss Art. 3 beigelegt werden.

### **Art. 3: Grundlagen des Habilitationsverfahrens**

1. Das Habilitationsverfahren wird auf der Grundlage einer Arbeit durchgeführt, die thematisch auf ein wissenschaftliches Problem ausgerichtet und zur Publikation in Buchform vorgesehen ist. Die Arbeit kann bereits publiziert worden sein. Für die Alternativform der kumulativen Habilitation sind mindestens 6 bereits publizierte oder zur Publikation angenommene Artikel einzureichen, die sich auf mindestens zwei verschiedene Forschungsschwerpunkte beziehen. Dazu zählt die Doktorarbeit nicht. Bei 4 von diesen Arbeiten muss die Habilitandin oder der Habilitand Erstautorin/Erstautor sein. Die Arbeiten müssen in angesehenen Fachzeitschriften mit peer review oder gleichwertigen Publikationsorganen veröffentlicht worden oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der betreffenden Institute, in welchen Fächern die kumulative Habilitation zulässig ist.<sup>1</sup>

2. Über die Habilitationsschrift/die Habilitationsschriften hinaus bilden die folgenden Schriften und Dokumente die Grundlage des Verfahrens:

- a) das Doktordiplom (Mindestnote: magna cum laude) oder ein äquivalentes Diplom
- b) die publizierte Doktorarbeit oder eine äquivalente Arbeit
- c) weitere wissenschaftliche Artikel, die publiziert oder zur Publikation angenommen sind
- d) ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der Vortragstätigkeit und ein Verzeichnis der Publikationen.

In besonderen Fällen kann die Fakultät weitere Unterlagen verlangen.

---

<sup>1</sup> Siehe Anhang

#### **Art. 4: *Habilitationskommission***

Zur Prüfung der Habilitationsschrift und der übrigen Dokumente ernennt die Fakultät eine Kommission. Diese bewertet die Habilitationsschrift und die übrigen Dokumente innert acht Monaten nach Abgabe der Habilitationsschrift gemäss Art. 3 mit einem schriftlichen Gutachten, gegebenenfalls unter Beizug eines/einer auswärtigen Gutachters/Gutachterin, und stellt der Fakultät darüber Antrag, ob die Schrift und die übrigen Ausweise als für die Habilitierung hinreichend anzunehmen oder als ungenügend abzulehnen seien; zudem stellt sie der Fakultät Antrag über die angestrebte Venia docendi. Die Fakultät entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Annahme legt die Kommission der Fakultät drei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Themen für den Probevortrag zur Auswahl vor. Nach der Festlegung des Themas wird zugleich die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu Probevortrag und Kolloquium beschlossen. Ausnahmsweise, vor allem bei Umhabilitierung, können Probevortrag und Kolloquium erlassen werden. Bei Ablehnung teilt die Fakultät dem Bewerber oder der Bewerberin den Entscheid unter Angabe der Gründe mit. Ein abgewiesener Bewerber oder eine abgewiesene Bewerberin kann sich höchstens noch einmal und frühestens nach einem Jahr gemäss Art. 2 wieder zur Habilitation anmelden. Das Fakultätskollegium kann, statt über Annahme oder Ablehnung zu beschliessen, das Geschäft auch verbunden mit konkreten Aufträgen und unter Ansetzung von Behandlungsfristen an die Kommission zurückweisen.

#### **Art. 5: *Probevortrag und Kolloquium***

- a) Die Dekanin/der Dekan lädt die Kandidatin/den Kandidaten zum Probevortrag und zum daran anschliessenden Habilitationskolloquium ein.
- b) Der Probevortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Er soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten unter Beweis stellen, ein Forschungsthema auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu präsentieren.
- c) Das Kolloquium gibt den Mitgliedern des Kollegiums Gelegenheit, an die Kandidatin/den Kandidaten deren/dessen Vortrag betreffende Fragen zu richten, und der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit, ihre/seine Befähigung zur Auseinandersetzung mit fachlicher Kritik unter Beweis zu stellen. Das Kolloquium dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.

#### **Art. 6: *Beschlussfassung und Antrag an die Universitätsleitung***

- a) Im Anschluss an das Kolloquium erfolgt eine Aussprache über die Qualität von Probevortrag und Kolloquium.
- b) Im Anschluss daran beschliessen die anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums in geheimer Abstimmung, ob die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten im Probevortrag und im Kolloquium zur Habilitation ausreichen.
- c) Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums erforderlich. Kommt ein positiver Beschluss zu Stande, so teilt die Dekanin/der Dekan dies der Kandidatin/dem Kandidaten mit. Die Dekanin/der Dekan stellt auf der Grundlage dieses Beschlusses an die Universitätsleitung den Antrag auf Erteilung der Venia docendi gemäss Art. 7.
- d) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, die Gutachten nach Abschluss des Verfahrens einzusehen.
- e) Kommt kein positiver Beschluss zu Stande, so ist das Habilitationskolloquium gescheitert. Dies ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen.
- f) Eine abgewiesene Kandidatin, bzw. ein abgewiesener Kandidat hat das Recht, frühestens nach einem Semester den Probevortrag und das Kolloquium auf der Grundlage eines neuen Vorschlags von drei weiteren Themen zu wiederholen. Kommt ein positiver Beschluss erneut nicht zu Stande, ist die Habilitation endgültig gescheitert.

#### **Art. 7: *Verleihung der Venia docendi – Rechte und Pflichten***

Verleihung der Venia docendi und Ernennung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin ermächtigen und verpflichten, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Von dieser Verpflichtung kann die Fakultät auf begründeten Antrag entbinden. Über eine Beurlaubung von einem Semester entscheidet das Collegium decanale. Es besteht zudem kein Anspruch auf Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages. Wünscht der Privatdozent oder die Privatdozentin die Venia zu erweitern oder zu verändern, so hat er/sie der Fakultät nach Rücksprache mit den Fachvertretern ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Wenn diese es gutheisst, beantragt sie bei der Universitätsleitung die Neuumschreibung der Venia. Sie kann auch eine Neuhabilitation verlangen.

### **Art. 8: *Publikation der Habilitationsschrift***

Die im Manuskript angenommene Habilitationsschrift muss spätestens nach Ablauf zweier Jahre publiziert vorliegen und den Vermerk tragen: »(Jahr) als Habilitationsschrift angenommen von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern«. Der Fakultät sind bei Erscheinen der Schrift 5 Exemplare zur Verteilung an Bibliotheken abzuliefern. Auf begründeten Antrag kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist gewähren.

### **Art. 9: *Antrittsvorlesung***

Der Privatdozent oder die Privatdozentin ist verpflichtet, im Verlauf des ersten Jahres nach seiner/ihrer Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

## **II Umhabilitation**

### **Art. 10: *Umhabilitation***

Wer an einer anderen Universität habilitiert oder auf der Grundlage einer äquivalenten Qualifikation zur Privatdozentin/zum Privatdozenten ernannt worden ist, kann die Venia docendi an der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern auf der Basis eines verkürzten Verfahrens (Umhabilitation) erwerben. Dies setzt voraus, dass

- a) die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler die an der Phil.-hist. Fakultät zu einer Habilitation vorausgesetzte Qualifikation besitzt,
- b) die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler auf ihre/seine bisherige Venia docendi und Privatdozentur verzichtet, sowie
- c) ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots in dem Fach, für das die Umhabilitation angestrebt wird, besteht.

### **Art. 11: *Antragstellung***

Bemüht sich eine gemäss Art. 10 habilitierte Wissenschaftlerin/ein habilitierter Wissenschaftler um die Venia docendi auf der Basis eines verkürzten Verfahrens (Umhabilitation) in einem an der Phil. hist. Fakultät vertretenen oder zu deren Fächerbereich gehörenden Fach, so stellt sie/er einen diesbezüglichen Antrag an die Dekanin/den Dekan. Dem Antrag sind beizufügen a) Curriculum vitae und Schriftenver-

zeichnis, b) die urkundliche Bestätigung der Habilitation resp. einer äquivalenten Qualifikation, c) die Habilitationsschrift resp. -schriften, d) weitere Publikationen.

#### **Art. 12: Verkürztes Verfahren**

- a) Sieht die Dekanin/der Dekan die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren als erfüllt an, so schlägt sie/er dem Fakultätskollegium die Bildung einer Kommission vor.
- b) Die Kommission prüft, ob die Kandidatin/der Kandidat die zur Erteilung der Venia docendi erforderliche Qualifikation besitzt und ob in dem entsprechenden Fach ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots besteht.
- c) Die Überprüfung der Qualifikation kann sich auf die Gutachten stützen, die dem Verfahren zugrundegelegen haben, das an der anderen Universität zur Erteilung der Venia docendi geführt hat. Über die Einholung eines neuen externen Gutachtens entscheidet die Kommission.

### **III Interfakultäre Habilitation**

#### **Art. 13: Interfakultäre Habilitation**

Bei interfakultären Habilitationen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften der Habilitationsreglemente der beteiligten Fakultäten.

### **IV Entzug der Venia docendi und Rechtspflege**

#### **Art. 14: Entzug der Venia docendi**

Die Venia kann von der Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät entzogen werden, wenn der Dozent oder die Dozentin ohne Urlaub während vier Semestern keine Lehrveranstaltungen abhält oder wenn andere Gründe gegen die Fortsetzung seiner / ihrer Lehrtätigkeit sprechen.

#### **Art. 15: Erlöschen der Venia docendi**

Die Venia docendi erlischt mit der Annahme eines Rufes an eine andere Universität.

**Art. 16:      *Rechtspflege***

Gegen Entscheide der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 17:      *Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten und  
Übergangsbestimmung***

- a) Das Habilitationsreglement vom 30. Januar 1995 ist aufgehoben.
- b) Das neue Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Universitätsleitung rückwirkend auf den Beginn des Wintersemesters 2002/03 in Kraft.
- c) Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits formell eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Kandidatin, bzw. der Kandidat wünscht die Durchführung des Verfahrens nach dem neuen Habilitationsreglement.

Bern, den 18. November 2002

Namens der Philosophisch-historischen  
Fakultät  
Der Dekan:  
sig. Prof. Dr. Oskar Bättschmann

Von der Universitätsleitung genehmigt:  
Bern, den 10. Dezember 2002

Namens der Universitätsleitung  
Der Rektor:  
sig. Prof. Dr. Christoph Schäublin

## **Anhang**

***Fächer, in denen laut Beschluss des Fakultätskollegiums die kumulative  
Habilitation zulässig ist:***

***- Psychologie***